

Feststellung zur Insolvenztabelle ist Anerkenntnis im Sinne von § 648a BGB!

Die Feststellung des Insolvenzverwalters zur Insolvenztabelle wirkt als Anerkenntnis gemäß § 648a BGB und verpflichtet die Bürgin zur Auszahlung der gestellten Sicherheit.

OLG Naumburg, Gerichtlicher Hinweis vom 15.03.2007 – 2 U 5/07
BGB §648a; InsO §178, in IBR 2007, 423

Problem/Sachverhalt

Die Auftragnehmerin (AN) führt kilometerlange Baufeldberäumungsarbeiten für eine Gashochdruckleitung aus. Sie fordert eine Vergütungssicherheit gemäß § 648a BGB. In der übergebenen Höchstbetragsbürgschaft über 150.000 Euro heißt es, gemäß § 648a Abs. 2 BGB können Zahlungen erst geleistet werden, soweit die Auftraggeberin den Vergütungsanspruch anerkannt hat oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf. Nach streitbedingter Vertragsbeendigung legt die AN Schlussrechnung über 473.905,60 Euro. Über das Vermögen der Auftraggeberin wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Von der zur Insolvenztabelle angemeldeten Schlussrechnungsforderung wird ein Teilbetrag in Höhe von 173.931,93 Euro zur Tabelle festgestellt. Durch Klagen im Urkundsprozess in Höhe des Höchstbetrags wird die Bürgin aufgrund Anerkenntnisses insgesamt zur Zahlung des Höchstbetrags verurteilt und legt hiergegen Berufung ein.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Die Zahlungsvoraussetzungen in der Bürgschaft sind dahingehend auszulegen, dass nicht nur der Hauptschuldner den Vergütungsanspruch anerkennen kann, sondern **im Insolvenzverfahren auch der Verwalter**. Auf diesen sind nämlich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 InsO die vermögensbezogenen Rechte des Hauptschuldners übergegangen. Auch geht die Bürgschaft ins Leere, wenn im Insolvenzfall die Fälligkeitvoraussetzungen der - gerade dann bedeutsamen - Bürgschaftsschuld in Gestalt des Anerkenntnisses nicht mehr eintreten können, weil der Insolvenzschuldner selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Auch der Gesetzespassage und dem Bürgschaftstext: "*... und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf ...*" kommt wegen der Besonderheiten des Streitfalles **keine eigenständige Bedeutung** zu. Denn wegen des Insolvenzverfahrens findet hinsichtlich der in die Insolvenztabelle eingetragenen Forderung keine Zwangsvollstreckung statt. Erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens könnte die AN nach § 201 Abs. 2 InsO "wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner betreiben".

Praxishinweis

Die Entscheidung zeigt zunächst, dass der Auftragnehmer nur deshalb einen erheblichen Teil seiner Schlussrechnungsforderung erhalten hat, weil er nach Vertragsschluss sein gesetzliches Recht, Sicherheit anzufordern, ausgeübt hat. Auch andere Oberlandesgerichte haben die **Feststellung zur Insolvenztabelle als Anerkenntnis** im Sinne des § 648a BGB bewertet (OLG Celle, VersR 2002, 602; OLG Köln, RuS 2006, 238 f). Deshalb sollten auch - jedenfalls alle nennenswerten - Forderungen im Insolvenzfall angemeldet werden, zumindest wenn sie besichert sind. Übrigens: Die Bürgin ist nur wegen der Anerkenntniswirkung zur Auszahlung verpflichtet. Die rechtskraftähnliche Wirkung gemäß § 178 Abs. 3 InsO des Tabelleneintrags besteht nur gegenüber dem Insolvenzverwalter und Insolvenzgläubigern, nicht jedoch gegenüber der Bürgin als Dritte.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Arndt Maas, Leipzig